

Benutzungsordnung

für den Kindergarten der Gemeinde Felm

1. Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist geöffnet montags bis freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Eine Zusatzbetreuung ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr möglich.

Die genauen Schließungszeiten des Kindergartens werden der/den Erziehungsberechtigten rechtzeitig durch den/die Leiter/in des Kindergartens bekannt gegeben.

2. Mahlzeiten

Die Kinder erhalten zu ihrem mitgebrachten Frühstück ein Getränk. Die Kosten hierfür sind in der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr enthalten.

Es wird gebeten, den Kindern keine Süßigkeiten mitzugeben.

3. Besuch des Kindergartens

Der Besuch des Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig.
Der regelmäßige Besuch des Kindergartens ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Ohne einen zwingenden Anlass sollte der Besuch des Kindergartens darum nicht unterbrochen oder gar vorzeitig beendet werden.

Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen, ist dieses ohne Verzögerung dem/der Leiter/in des Kindergartens zu melden, damit der Verbleib des Kindes nachweisbar ist.

Mittwochs ist Turnen. Hierfür wird gebeten, den Kindern Turnzeug mitzugeben.

4. Bringen und Abholen

Um die Gruppenarbeit nicht zu stören, sind die Kinder von 7.30 bis 9.00 Uhr in den Kindergarten zu bringen und zwischen 12.00 und 13.00 Uhr abzuholen.

Sollte ein Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen oder durch eine andere Person abgeholt werden, ist der/die Leiter/in des Kindergartens vorab zu informieren.

5. Unfälle / Haftung

Die Kinder sind

- auf dem direkten Weg zum Kindergarten sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes im Kindergarten und im Außenbereich innerhalb der Öffnungszeiten und
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch des Kindergartens ergeben,

gegen Unfälle bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein, Gesetzliche Unfallversicherung, Kiel, versichert. Die Schadensdeckung bei Eintreten eines Versicherungsfalles ist nicht unbegrenzt.

Der/Die Erziehungsberechtigte/n ist/sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zum Kindergarten oder auf dem Nachhauseweg hat, dem/der Leiter/in des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit der Kindergarten seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

Die Gemeinde Felm haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Bekleidungsstücken und mitgebrachten Gegenständen.

6. Aufsicht

Der Kindergarten untersteht der Aufsicht des Kreisjugendamtes Rendsburg-Eckernförde. Für die Gesundheitsaufsicht ist das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde zuständig.

7. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung von 26. Juli 2006 außer Kraft.

Felm, den 15.09.2008

gez. Friedrich Suhr -
- Bürgermeister -